

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 21. September 1915.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums des Innern: Die Befreiung der Geflügelhöfen betreffend; Befreiung der Wildpfercehaltung betreffend; den Verkehr mit Honigwabe und Wabel aus dem Reichsgebiet betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 17. September 1915.)

Die Befreiung der Geflügelhöfen betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1915 Seite 64) bis zum 1. April 1916 verlängert. Ausgenommen von diesem Verbot ist der haushälterische Einkauf von Geflügel, das zur sogleichigen Schlachtung bestimmt ist (Bekanntmachung vom 11. Februar 1911, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 97).

Karlsruhe, den 17. September 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Reingärtner.

Dr. Tittler.

Verordnung.

(Vom 18. September 1915.)

Beschränkung der Wildpfercehaltung betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 2. September 1915 über Beschränkung der Wildpfercehaltung (Reichs-Gesetzblatt Seite 545) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern.